

8. Ist ein Gastwirt, der im Weinausschank seinen Gästen auf deren ausdrückliches Verlangen eine Mischung von Süß- und Apfelwein verabreicht, strafbar, wenn er die Mischung nicht im Einzelbedarfsfall glasweise herstellt, sondern vorsorglich eine größere Menge mischt und sie zu dem ausschließlichen Zwecke solcher Verabreichung bereithält?

Weingesez vom 7. April 1909 (RGBl. S. 393) — WeinG. —  
§§ 9, 13, 26 Biff. 1.

IV. Straffenat. Ur. v. 2. Dezember 1913 g. W. IV 1141/13.

## I. Landgericht Beuthen O/S.

## Gründe:

„Der Angeklagte, der Gastwirt in L. ist, schänkt Wein aus. Der reine Süßwein, den er ausschänkte, Muskatwein genannt, war seinen Gästen zu süß. Um den süßen Geschmack abzuschwächen, verabreichte er ihnen auf ihr Verlangen den Muskatwein zur Hälfte mit Apfelwein vermischt. Im April 1913 fertigte er zu seiner Bequemlichkeit, um das jedesmalige Mischen zu sparen, und damit das Getränk auch in seiner Abwesenheit verkauft werden konnte, 5 Liter dieses Gemisches an und hielt es in einem Schantgefäß, das die Aufschrift „Gewürztrank“ trug, zum Ausschank bereit, gab davon aber nur ab, wenn der Kunde ausdrücklich das Gemisch verlangte. Die Strafkammer spricht aus, daß die jedesmalige Mischung auf Verlangen des Kunden erlaubt erscheine, weil dann Muskat- und Apfelwein verkauft und nur in dasselbe Gefäß gegossen worden seien, also eine bloße Verbrauchshandlung in Frage stehe. Dagegen habe Angeklagter das vorbereitete fertige Gemisch nicht feilhalten und verkaufen dürfen. Weil das Gemisch nicht Wein im Sinne des Weingefetzes, nach seinem Aussehen, Geschmack und Geruch aber von einem reinen Süßwein so gut wie gar nicht zu unterscheiden war, hiernach die Merkmale lauterer Weines vortäuschte, der Angeklagte sich einer solchen objektiven Täuschungsmöglichkeit auch bewußt war, verurteilt die Strafkammer ihn wegen Nachmachens von Wein und Feilhaltens und Inverkehrbringens von nachgemachtem Weine auf Grund der §§ 9, 13, 26 Ziff. 1 WeinG.

Wie diese Gründe des angefochtenen Urteils ergeben, ist die Strafkammer zu ihren Annahmen durch rechtsirrigte Anschauungen gelangt. Sie geht augenscheinlich davon aus, daß ein Nachmachen von Wein stets vorliege, sobald ein Erzeugnis hergestellt werde, das, ohne Wein zu sein, objektiv geeignet sei, unter irgendwelchen Umständen für Wein im Sinne von § 1 oder § 2 WeinG. gehalten zu werden, daß mithin die Frage, ob ein Getränk als nachgemachter Wein anzusehen ist, allgemein ohne Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falles (rein abstrakt) zu entscheiden sei. Sie hält die Beschaffenheit des Getränkes für allein maßgebend, die Umstände, unter denen es hergestellt und in den Verkehr gebracht wird, für bedeutungslos.

Dieser Standpunkt ist unrichtig, worauf der erkennende Senat schon bei anderer Gelegenheit (RSt. Bd. 47 S. 127) hinzuweisen veranlaßt war. Allerdings gehört nicht zum Tatbestand der §§ 9, 13 WeinG., daß der Angeklagte bei seiner Handlung die Absicht hegt und den Zweck verfolgt, über die Natur des Getränkes zu täuschen. Aber hiervon unabhängig ist die Frage, ob die Umstände, unter denen ein Getränk in den Verkehr gebracht wird, eine Verwechslung mit Wein überhaupt als möglich erscheinen lassen. Die Umstände des Einzelfalles können solche Möglichkeit völlig ausschließen, und wo dies der Fall ist, kann von einer Nachmachung von Wein und von einem Inverkehrbringen nachgemachten Weines nicht die Rede sein.

In diesem Lichte müssen die Verhältnisse des vorliegenden Falles betrachtet werden. Das Getränk trat als solches gar nicht mit dem Scheine eines Anspruchs, für Wein zu gelten, in den Verkehr. Die Gäste forderten und der Angeklagte verabreichte etwas anderes als „Wein“, nämlich ein Gemisch von Wein und Apfelwein, das den Charakter eines bowlenartigen Getränkes trug, zum alsbaldigen Genuß. Dies geschah bei der glasweisen Vermischung, ebenso bei der späteren Verabreichung aus dem die vorbereitete Mischung enthaltenden Schankgefäß, dessen Inhalt festgestelltermäßen vom Angeklagten ausschließlich zur Verabreichung an die dieses Gemisch fordernden Gäste bestimmt war und Verwendung fand. Das Getränk gelangte also unter Umständen in den Verkehr, die unbedingt ausschlossen, daß es an Personen abgegeben wurde, die seine Zusammensetzung nicht genau kannten und es mit reinem Sülßwein hätten verwechseln können.

Das Tun des Angeklagten ist sonach mit Unrecht den §§ 9, 13, 26 Nr. 1 WeinG. unterstellt worden. Die Verurteilung des Angeklagten kann mithin nicht aufrecht erhalten werden. Da seine Handlungsweise auch keinem anderen Strafgesetz unterfällt und nicht anzunehmen ist, daß anderweite die Bestrafung des Angeklagten rechtfertigende Feststellungen getroffen werden könnten, war er freizusprechen.“